



Amtliche Bekanntmachung

27. Jahrgang

7. Januar 2021

Nr. 1

Inhalt:

Seite

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen an der Filmuniversität
Babelsberg KONRAD WOLF (Lehrauftragsrichtlinie)

1

Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Lehrauftragsrichtlinie)

Auf Grundlage des § 58 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 18\]](#)), S., Beschl.BVerfG [GVBl.I/18 \[Nr. 18\]](#)) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 ([GVBl.I/20, \[Nr. 26\]](#)) werden folgende Regelungen getroffen:

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Lehrbeauftragungen	1
§ 3 Beauftragung zum Gastvortrag	1
§ 4 Rechtsverhältnisse der Beauftragten	2
§ 5 Erteilung der Beauftragungen	2
§ 6 Vergütungsgrundsätze von Lehraufträgen und Gastvorträgen	2
§ 7 Vergütungssätze für Lehraufträge und Gastvorträge.....	3
§ 8 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1 Rahmenauftrag für Lehraufträge und Gastvorträge.....	5
Anlage 2 Personalfragebogen für Beauftragte	7
Anlage 3 Abrechnung der Auftragsentgelte.....	9

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen.

§ 2 Lehrbeauftragungen

(1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 58 BbgHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Filmuniversität wahrnehmen.

(2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrer*innen oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 21 ff. BbgHG ergeben, zu beachten.

(3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt, wobei ein Lehrauftrag jeweils einem Modul zugeordnet werden muss.

(4) Zu den Aufgaben einer*eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der zugehörigen Prüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 7 Abs. 1 bis 3 abgegolten; dies gilt auch bei nichtvergüteten Lehraufträgen. Für die Mitwirkung an Prüfungen ist eine gesonderte Beauftragung möglich, auch wenn kein Lehrauftrag vergeben wird; dies gilt für Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen, Zugangsprüfungen und für die Begutachtung von Abschlussarbeiten.

§ 3 Beauftragung zum Gastvortrag

Daneben können Gastvorträge von thematisch besonderem fachlichen oder aktuellem Interesse in den Fakultäten und den Instituten der Filmuniversität zur Ergänzung und Vertiefung des zuvor genannten Lehrangebotes innerhalb

von Modulen und für die Angebote der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und künstlerischen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen, sowie Summer School, Kinderfilmuni erteilt werden.

§ 4 Rechtsverhältnisse der Beauftragten

(1) Der Lehrauftrag oder Gastvortrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und begründet kein Dienstverhältnis gemäß § 58 BbgHG. Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.

(2) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Beauftragten selbst Sorge. Die Filmuniversität unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

§ 5 Erteilung der Beauftragungen

(1) Der Lehrauftrag bzw. der Gastvortrag wird durch die Hochschule für bis zu zwei Semester erteilt. Bei einer Aufhebung der Beauftragung endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwendung.

(2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen und Gastvorträgen liegt bei dem*der Dekan*in, der*die sie übertragen kann bzw. bei der jeweiligen Organisationseinheit.

(3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, oder hervorragende fachbezogene Leistungen, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen (§ 58 Abs. 2 BbgHG). Die Vergabe von Lehraufträgen für Veranstaltungen, die über dem Qualifikationsniveau der*des Lehrenden liegen, ist ausgeschlossen.

(4) Akademischem Personal der Filmuniversität können Lehraufträge oder Gastvorträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats – und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrer*innen der Filmuni können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 BbgHG zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

(5) Die Erteilung des Lehrauftrages bzw. des Gastvortrags bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Personenfragebogens zur Erteilung eines Lehrauftrages bzw. Gastvortrags gem. Anlage 2 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.

(6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer*eines Lehrbeauftragten bzw. Gastvortragenden darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 58 Abs. 3 Satz 5 BbgHG).

§ 6 Vergütungsgrundsätze von Lehraufträgen und Gastvorträgen

(1) Die Beauftragung wird vergütet, wenn nicht die*der Beauftragte schriftlich auf eine Vergütung verzichtet.

(2) Im Auftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die*der Beauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten gemäß der Reisekostenrichtlinie der Filmuniversität erstattet werden. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden vor Erteilung des Auftrags nach der Reisekostenrichtlinie kalkuliert und festgesetzt. Die Pauschale für die Reisekosten wird mit der Abrechnung des Auftrages wie kalkuliert ausgezahlt. Der erhaltende

Auftrag ist innerhalb von 14 Tagen auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. bei dem*der Dekan*in bzw. bei der jeweiligen Organisationseinheit zu beanstanden. Nach Ablauf der Frist sind nicht Einwände nicht mehr möglich.

(3) Die Erteilung von Aufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts bzw. der Drittmittelgeber erfolgen. Die Vergütung von Aufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der

wissenschaftlichen/ künstlerischen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.

(4) Lehraufträge und Gastvorträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten, bei künstlerischen Lehrstunden 60 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Der Auftrag kann entzogen werden, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird. Wird die Mindestzahl von fünf Hörern unterschritten, informiert der*die Beauftragte den*die Studiendekan*in bzw. die jeweilige Organisationseinheit, der*die über das weitere Verfahren entscheidet. Lehrformen die in Einzelbetreuung (z.B. Filmmusik) erfolgen sind hiervon nicht betroffen.

(5) Die Beauftragten teilen bei Rechnungslegung zum Ende der Veranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 3 mit. Die Auftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der*dem Beauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Auftragsvergütung im Einzelfall einmalig als Teilbetrag gezahlt werden, unter den folgenden Gründen:

- Jahreswechsel zum 30.11.
- Persönliche finanzielle Situation
- Signifikante Höhe von verauslagten Reisekosten

Der Antrag ist formlos an die Fakultätsgeschäftsführung bzw. die jeweilige Organisationseinheit zu richten. Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden. Die Fälligkeit beginnt mit dem Ende des Semesters, in dem der Auftrag ausläuft und ist damit mit dem Ende des Folgesemesters fällig.

§ 7 Vergütungssätze für Lehraufträge und Gastvorträge

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft der*die Dekan*in (er*sie kann die Zuständigkeit übertragen) bzw. die jeweilige Organisationseinheit. Je Lehrveranstaltungsstunde werden folgende Vergütungen gewährt:

1. für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten): 23 €,
2. für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrer*innen wahrnehmen: bis zu 30 €,
3. für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €.

(2) Gastvorträge können vergütet werden. Die Vergütung wird als Gesamtbetrag gewährt und setzt sich in der Regel zusammen aus einem Honorar von höchstens 75,00 € je Stunde, max. jedoch bis zu 400,00 € pro Tag. Unbedingt notwendige Fahr- und Übernachtungskosten werden gemäß § 4 Abs. 2 gehandhabt und können den Tagesgesamtbetrag in dieser Höhe übersteigen.

(3) Wirken Personen gem. § 1 Abs 4 Satz 4 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 12,00 €. Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:

1. für Klausuren inkl. Konzeption, Korrektur und ggf. Nachbesprechung bis zu 15,00 €
2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten inkl. Konzeption, Korrektur und ggf. Nachbesprechung bis zu 15,00 €, in den wissenschaftlichen Studiengängen Digitale Medienkultur, Medienwissenschaft und Filmkulturerbe bis zu 50 Euro
3. für Bachelor- und Masterarbeiten bei Erstbetreuung 200,00 € und bei Zweitbetreuung bis zu 50,00 €

Für die Voraussetzung der Mitwirkung gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 04.01.2021 in Kraft. Die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort.

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Kanzler
Martin Jank

Anlage 1 Rahmenauftrag für Lehraufträge und Gastvorträge

Rahmenauftrag für Lehraufträge und Gastvorträge

Name der*des Auftragnehmers*Auftragnehmerin:

an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF

§ 1 Pflichten der Beauftragten

- (1) Der einzelne Auftrag wird auf Grundlage der Rahmenbeauftragung über die jeweilige Organisationseinrichtung vergeben.
- (2) Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der*die Beauftragte, die übernommene(n) Veranstaltung(en) regelmäßig zu den von der Fakultät bzw. der jeweiligen Organisationseinheit vereinbarten Zeiten durchzuführen und Änderungen – auch im Einzelfall – nur im Einvernehmen mit dem*der zuständigen Dekan*in bzw. der jeweiligen Organisationseinheit vorzunehmen. Die Annahme gilt als bewirkt, wenn der*die Beauftragte dem Angebot über die in dem jeweiligen Semester zu übernehmende/n Lehrveranstaltung/en nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des schriftlichen Angebots widerspricht. Der*Die Beauftragte verpflichtet sich ferner zur Ermittlung und Abgabe von Semesterbeurteilungen für die Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen nach Maßgabe der Vorschriften in den Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Der erhaltende Auftrag ist innerhalb von 14 Tagen auf Richtigkeit zu prüfen und ggf. bei dem*der Dekan*in bzw. der jeweiligen Organisationseinheit zu beanstanden. Nach Ablauf der Frist sind Einwände nicht mehr möglich.

§ 2 Entgelt

- (1) Die Höhe und Zahlungsweise des Entgelts richten sich nach der jeweils gültigen Lehrauftragsrichtlinie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Im jeweiligen Auftrag ist zu bestimmen, in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn der*die Beauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten gemäß der Reisekostenrichtlinie der Filmuniversität erstattet werden. Die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten werden vor Erteilung des Auftrags nach der Reisekostenrichtlinie kalkuliert und festgesetzt. Die Pauschale für die Reisekosten wird mit der Abrechnung des Auftrages wie kalkuliert ausgezahlt.
- (2) Das Entgelt wird nur gezahlt für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten Dauer, bei künstlerischen Lehrstunden 60 Minuten. Die Zahlung erfolgt aufgrund eines Abrechnungsbogens (Anlage), der nach Ende der Vorlesungszeit des Semesters von dem*der Beauftragten ausgefüllt dem*der zuständigen Dekan*in bzw. der jeweiligen Organisationseinheit einzureichen ist. Dort erfolgt die Aufbereitung für die Abrechnung.
- (3) Die Auftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von dem*der Beauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Mit der Auftragsvergütung sind alle Ansprüche aus dem Auftrag abgegolten (z. B. Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen, Korrekturen, Besprechungen, Beratungen sowie Lehr- und Arbeitsmaterial).
- (4) Daneben werden Ansprüche auf Familienzuschläge, auf Vergütungsfortzahlung im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall, auf Urlaubsvergütung, auf Urlaubsgeld, auf Zuwendung, auf Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall, auf vermögenswirksame Leistungen oder auf sonstige Nebenleistungen nach den im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen nicht begründet.

- (5) Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden. Die Fälligkeit beginnt mit dem Ende des Semesters, an dem der Lehrauftrag ausläuft und ist damit mit dem Ende des Folgesemesters fällig.

§ 3 Rechtsverhältnis

Der Auftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis, § 58 (3) BbgHG. Es handelt sich um eine selbständige freiberufliche Tätigkeit. Beauftragte müssen ihren steuer- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen gegebenenfalls selbst nachkommen.

§ 4 Ausnahme von der Vergütung

Nach § 58 (4) BbgHG ist ein Lehrauftrag zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Auftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Die*der Präsident*in der Filmuniversität ist daher unverzüglich davon zu unterrichten, wenn dem*der Beauftragten von seiner*ihrer Beschäftigungsstelle aufgrund des Auftrages eine Entlastung durch Verzicht auf Nacharbeit, Dienstbefreiung, Minderung der Aufgaben oder ähnliches gewährt wird.

§ 5 Genehmigungspflicht

Die Durchführung des Auftrages muss bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen von deren Personalstelle als Nebentätigkeit genehmigt sein.

§ 6 Rücknahme und Widerruf

Der Auftrag kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.

§ 7 Schriftform

Jede Änderung eines Auftrages bedarf der Schriftform.

Potsdam, den

.....

Dekan*in bzw.

Leitung der jeweiligen Organisationseinheit

Anlage 2 Personalfragebogen für Beauftragte

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam-Babelsberg

Personalfragebogen für Beauftragte

Beantworten Sie bitte sämtliche Fragen in lesbarer Schrift (gegebenenfalls Druckschrift).

Kalenderdaten geben Sie bitte mit Tag, Monat und Jahr an.

Sollte eine Frage nicht auf Sie zutreffen, ist das Wort „entfällt“ einzusetzen.

Aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalfragebogen können Sie keine Ansprüche auf eine Beschäftigung herleiten.

1. Name (ggf. auch Geburtsname)			
2. Vorname (Rufnamen unterstreichen)			
3. geboren Tag Monat Jahr am in			Staatsangehörigkeit
4. Anschrift			Telefon
E-Mailadresse			
5. Allgemeinbildende Schule	Vom	bis zum	Schulabschluss

6. Weiterführende Schulbildung z.B. Berufsfachschule, Fachoberschule, Handelsschule

Art bzw. Name der Schule	In	Vom	bis zum
Prüfung bzw. Abschluss:			

7. Studium an einer Hochschule

(einschl. Fachhochschule, Akademie, Höhere techn. Lehranstalt o.a.)

Art des Studiums/ Fachrichtung	Vom	bis zum
Letzte Hochschule		
Art der Abschlussprüfung	bestanden am	
	bestanden am	
Diplom/ Bachelor/ Master als	Am	
Promotion zum		
staatl. Anerkennung/ Erlaubnis als		
2. Staatsprüfung		

bitte wenden

Bisherige Tätigkeiten

Der Stundensatz der Auftragsvergütung bemisst sich zum einen nach der Art der Veranstaltung und zum anderen nach der persönlichen Qualifikation der*des Beauftragten. Grundlage für die Bemessung ist die jeweils gültige Lehrauftragsrichtlinie an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

Geben Sie bitte nachstehend in chronologischer Reihenfolge möglichst lückenlos alle Tätigkeiten an, die Sie im Anschluss an Ihre Schul- und Berufsausbildung beruflich ausgeübt haben				
Arbeitgeber bzw. Dienstherr, freiberufliche Tätigkeit	Art der Tätigkeit	vom	bis zum	Sonstiges

Ich versichere, nach bestem Wissen und Gewissen vorstehende Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und bin damit einverstanden, dass von mir personenbezogene Daten zur Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben gespeichert und verwendet werden.

.....

Ort, Datum

.....
Vor- und Zuname

Anlage 3 Abrechnung der Auftragsentgelte



FILMUNIVERSITÄT
BABELSBERG
KONRAD WOLF

Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
Marlene-Dietrich-Allee 11
14482 Potsdam

Abrechnung der Auftragsentgelte für das SS/ WS

Zwischenabrechnung **Endabrechnung**

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Bezeichnung des Auftrags (title):

Für die Zahlung sind genaue Angaben erforderlich - bitte sorgfältig ausfüllen!

Name:	
Anschrift (address):	Geldinstitut (bank):
Telefon (phone):	IBAN (or bank account number):
E-mail-Adresse (email):	BIC (or bank routing number):
zuständiges Finanzamt:	Steuer-Nr. (tax-ID): KSK: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

Die umseitig aufgeführten Veranstaltungen sind im angegebenen Umfang zustande gekommen.
Die Veranstaltungen wurden von mir selbst durchgeführt.

.....

Unterschrift (signature) / Datum (date)

Fakultät: I zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben:

.....
Unterschrift (signature) / Datum (date)

Nachweis über geleistete Tätigkeit an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF(assignment)

Datum (date)	Stundenzahl (hours)	festgesetzte Unkosten-pauschale (expenses)	pauschales Honorar (fee)

Von der Fakultät auszufüllen			
Stundensatz	Stundenzahl	festgesetzte Unkostenpauschale	pauschales Honorar
Festlegung:erledigt	insgesamt:		